



Leistungsvertrag Stadt Thun und Thunerseespiele AG, Jahre 2027 bis 2031

zwischen

Stadt Thun, Rathausplatz 1, 3600 Thun handelnd
durch den Gemeinderat

(nachstehend **Stadt Thun**)

und

Thunerseespiele AG, Länggasse 57, 3600 Thun
handelnd durch Oliver Burger und Kristina Linden-
laub

(nachstehend **Thunerseespiele AG**)

vom 12. September 2025

**betreffend die Unterstützung der Musical-Produktionen der Jahre 2027, 2028, 2029, 2030
und 2031**

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Stadt Thun mit der Thunerseespiele AG in Sachen finanzieller Unterstützung im Zusammenhang mit den Musical-Produktionen der Jahre 2027, 2028, 2029, 2030 und 2031.

2. Leistungen der Stadt Thun

- 2.1. Die Stadt Thun unterstützt die Thunerseespiele AG während der Jahre 2027 bis 2031 pro Kalenderjahr mit einem Barbetrag von 100'000 Franken (inklusive allfälliger MWST).

- 2.2. Weiter unterstützt die Stadt Thun die Thunerseespiele AG mit unentgeltlichen Dienstleistungen und Materiallieferungen durch Organisationseinheiten der Stadtverwaltung bis zu einem Betrag von 60'000 Franken (inklusive allfälliger MWST).
- 2.3. Wenn der Gegenwert der Leistungen gemäss Ziffer 2.2 den Betrag von 60'000 Franken übersteigt, erfolgt für die darüberhinausgehenden Leistungen die Fakturierung an die Thunerseespiele AG.
- 2.4. Soweit in Stadtbesitz, überlässt die Stadt Thun der Thunerseespiele AG den für die jeweilige Produktion benötigten Grund und Boden während der Dauer der Musical-Produktion unentgeltlich.

3. Leistungen der Thunerseespiele AG

- 3.1. Die Thunerseespiele AG überlässt der Stadt Thun kostenlos folgende Tickets:
 - 50 Vorpremieren-Eintritte in der 1. Kategorie,
 - 14 Premieren-Pakete, bestehend aus der Teilnahme an der Premierenfeier und Eintritte in der 1. Kategorie,
 - 346 Eintritte in der 1. Kategorie für die übrigen Vorstellungen.Die Stadt Thun kann über die aufgeführten Tickets frei verfügen.
- 3.2. Die Thunerseespiele AG gewährt der Stadt Thun auf allen zusätzlichen Tickets einen Preisnachlass von 10 Prozent. Diese Tickets sind für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie für von der Stadt Thun ausgewählte Personen vorgesehen.
- 3.3. Folgende Präsentationsmöglichkeiten stehen der Stadt Thun zur Verfügung:
 - Die Stadt Thun kann in der zentral gelegenen Flaggenburg eine Fahne mit dem Logo der Stadt Thun positionieren. Die Produktionskosten gehen zu Lasten der Stadt Thun.
 - Die Stadt Thun erhält auf zwei Blachen Logopräsenzen bei den seitlichen Zugängen zur Tribüne, sichtbar auch während der Vorstellung.
 - Die Stadt Thun wird bei der Durchsage der Hauptpartnerinnen und -partner über die Lautsprecheranlage erwähnt.
- 3.4. Die Thunerseespiele AG ermöglicht der Stadt Thun bei Bedarf kostenlose Backstage-Führungen vor der Vorstellung. Diese Aktivitäten erfolgen auf Anfrage und nach vorgängiger Absprache.
- 3.5. Folgende Kommunikationsmöglichkeiten werden der Stadt Thun ohne Kostenfolge zur Verfügung gestellt:
 - Ein ganzseitiges Inserat im Programmheft in Vierfarbendruck.
 - Logo der Stadt Thun mit Zusatz «Hauptpartnerin» auf Drucksachen wie beispielsweise Programmheft, Plakate, Flyer sowie auf Stehlen und Planen beim Eingang zum Spielgelände (Aufzählung nicht abschliessend).
 - Grafische Integration auf der Webseite der Thunerseespiele AG mittels Text von maximal 1'000 Zeichen sowie Verlinkung auf die Webseite der Stadt Thun.
 - Stadt Thun wird mit ihrem Logo auf der Webseite der Thunerseespiele AG als Hauptpartnerin aufgeführt.
- 3.6. Die Thunerseespiele AG erleichtert Menschen mit Behinderungen soweit möglich den Zugang zum Angebot.
- 3.7. Die Thunerseespiele AG gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 3.8. Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachten die Thunerseespiele die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

- 3.9 Tritt die Thunerseespiele AG gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selbst freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

4. Finanzielle Abwicklung

Die Überweisung der 100'000 Franken gemäss Ziffer 2.1. erfolgt für das jeweils laufende Jahr aufgrund Rechnungstellung durch die Thunerseespiele AG wie folgt:

- CHF 35'000 per 1. Februar
- CHF 35'000 per 1. April
- CHF 30'000 per 1. Juni

Die Thunerseespiele AG stellt der Stadt Thun MWST konforme Rechnungen aus (Formerfordernisse gemäss Mehrwertsteuergesetz).

5. Leistungsstörungen und Absage der Produktionen

Die Thunerseespiele AG verpflichtet sich zu einer Mindestzahl von 25 Vorstellungen pro Kalenderjahr.

- 5.1. Wenn die gesamte Produktion eines Jahres nicht durchgeführt wird (kompletter Wegfall oder Absage), ist die Thunreseespiele AG gegenüber der Stadt Thun mit einem Betrag von 83'000 Franken (inklusive allfälliger MWST) rückzahlungspflichtig.
- 5.2. Wenn von den geplanten Vorstellungen weniger als die Hälfte (50 %) durchgeführt werden, ist die Thunerseespiele AG gegenüber der Stadt Thun mit einem Betrag von 33'000 Franken (inklusive allfälliger MWST) rückzahlungspflichtig.
- 5.3. Wenn einzelne Vorstellungen nicht durchgeführt werden, respektive infolge der Wetterbedingungen gekürzt oder abgesagt werden, ist die Thunerseespiele AG gegenüber der Stadt Thun nicht rückzahlungspflichtig.
- 5.4. Im Falle einer Absage im Sinn von Ziff. 5.1 und 5.2 wegen höherer Gewalt (Pandemie, Unwetter etc.) muss die Veranstalterin die bereits ausgerichteten Leistungen nicht zurückerstatten.

6. Inkrafttreten und Dauer

Dieser Vertrag tritt – vorbehältlich der Zustimmung des Thuner Stadtrates zum Verpflichtungskredit – am 1. Januar 2027 in Kraft. Er wird mit einer festen Vertragsdauer bis 31. Dezember 2031 abgeschlossen und gilt somit für fünf Jahre bzw. für fünf Musical-Produktionen. Die Vertragsparteien vereinbaren, nach Beendigung der Produktion des Jahres 2029 in Verhandlungen zu treten, um die weitere Zusammenarbeit ab dem Jahr 2032 zu prüfen und gegebenenfalls zu regeln.

7. Haftung

Allfällige Haftpflichtansprüche Dritter, die aus der Bewilligung zur Durchführung der Produktionen resultieren, gehen zu Lasten der Thunerseespiele AG. Diese muss die erforderliche Haftungsdeckung

garantieren und den Abschluss einer rechtsgültigen Haftpflichtversicherung nachweisen, durch Vorweisen einer Kopie der Police. Sollte die Stadt Thun durch Dritte mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert werden, ist sie durch die Thunerseespiele AG schadlos zu halten. Soweit zulässig muss die Thunerseespiele AG auch die allenfalls erforderlichen Prozesse und Verhandlungen zu ihren Lasten führen.

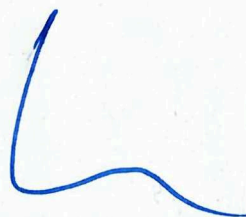
8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.
- 8.2. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Kann keine Einigung erzielt werden, kommt das Klageverfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zur Anwendung.
- 8.3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren unterzeichnet.

9. Unterschriften

Stadt Thun

Thun, 12. September 2025



.....
Raphael Lanz, Stadtpräsident

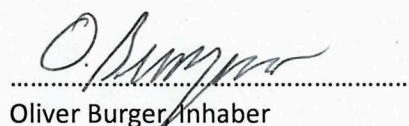
Thun, 12. September 2025



.....
Bruno Huwyler, Stadtschreiber

Thunerseespiele AG

Zürich, 20.10.2025
.....
Ort, Datum



.....
Oliver Burger, Inhaber

Zürich, 15.10.25
.....
Ort, Datum



.....
Kristina Lindenlaub, Geschäftsführerin